Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 139 (1972)

Artikel: Protokoll der Verhandlungen der Prosynode
Autor: Baumgartner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744079

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in der Ausbildung der Sonderklassenlehrer interkantonale Zusammenarbeit anzustreben.»

Die Abgeordneten stimmen der Überweisung dieses Postulates mit 19 gegen 0 Stimmen zu.

Es wird kein Rückkommensantrag gestellt, die Verhandlungsführung nicht beanstandet, das Wort zu diesem Geschäft nicht mehr verlangt.

In der *Schlussabstimmung* beschliesst die Abgeordnetenkonferenz Annahme der 5 Thesen in der unveränderten Form sowie Überweisung des Postulates des Schulkapitels Bülach mit 19 gegen 0 Stimmen.

3 *Allfälliges*

Leimbacher, Winterthur-Nord, erklärt, es gingen Gerüchte um, der ER habe jene Zahlen heraufgesetzt, welche die obere Grenze der Anzahl Schüler einer Abteilung festlegen. Er fragt, ob einer der anwesenden Erziehungsräte darüber Auskunft geben könne.

Der Synodalpräsident fordert Leimbacher auf, diese Frage an der Versammlung der Prosynode am Nachmittag gleichen Tags zu stellen. Sie habe geringen Zusammenhang mit der Abgeordnetenkonferenz über die Ausbildung der Sonderklassenlehrer; die Antwort darauf werde aber an der Prosynode gewiss auf grosses Interesse stossen.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Schluss der Abgeordnetenkonferenz: 11.50 Uhr.

Für die Richtigkeit:
Der Synodalaktuar:
Baumgartner

Neftenbach, 31. Juli 1972

Protokoll der Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, 5. Juli 1972, 14.15 Uhr
im Zimmer 9 des Bahnhofbufetts Zürich HB

Anwesend:

— der Leiter der Sekundarlehrerausbildung an der Universität Zürich
— der Direktor des Real- und Oberschullehrerseminars
— die Direktorin des Arbeitslehrerinnenseminars
— die Direktorin des Haushaltungslehrerinnenseminars
— der Direktor des Oberseminars
— 9 Rektoren bzw. Direktoren kantonaler Mittelschulen
— die Rektoren dreier Abteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich
— die Rektorin der Abteilung III der Töchterschule der Stadt Zürich
— die Präsidentin der 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich
— 16 Präsidenten von Schulkapiteln bzw. Kapitelsabteilungen
— der Synodalvorstand (SV)

und mit beratender Stimme:

— als Abgeordnete des Erziehungsrates (ER)
  die Herren M. Gubler, Prof. Dr. phil., und M. Suter
— Fräulein S. Kern von der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft der Erziehungsdirektion
— von andern Abteilungen der Erziehungsdirektion (ED)
  die Herren
  G. Keller (Vorsteher der Abteilung Volksschule)
  R. Fiechter (Abteilung Mittelschulen)
  W. Frei (Pädagogischer Sekretär) und
  F. Seiler (Pädagogische Abteilung)
— ferner die Präsidenten der Mittelschullehrerkonferenz (MKZ)
  des Verbandes der Lehrer an der Töchterschule der Stadt Zürich (VTZ)
  der Oberschul- und Reallehrerkonferenz (ORKZ)
  der Zürcher Konferenz der Mittelstufenlehrer (ZMK)
  des Verbandes der Mittelschullehrer (VMZ)
  des Zürcher Kantonalen Lehrervereins (ZKLVs) sowie
— Herr H. Zweidler als Vertreter der Sekundarlehrerkonferenz (SKZ)

Entschuldigt abwesend sind die Herren Rektoren

— H. U. Voser, Prof. Dr. (Literargymnasium Zürichberg)
— H. Surbeck, Prof. Dr. (Kantonsschule Zürcher Oberland)
— P. Wolf, Dr. phil. (Provisorische Kantonsschule Zürcher Unterland)
— H. Koller, Prof. Dr. (Abteilung V der Töchterschule der Stadt Zürich) sowie
— Herr B. Widmer, Prof., dipl. Ing., Direktor des Kantonalen Technikums Winterthur

Geschäfte:

1 Mitteilungen des Synodalpräsidenten
2 Eröffnungen des Erziehungsrates
3 Wünsche und Anträge an die Prosynode (gemäss § 43 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
4 Geschäftsliste der am 18. September 1972 in Stäfa stattfindenden 139. Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich (aufgrund von § 42 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
5 Allfälliges

Der *Synodalpräsident* begrüsst die Versammelten, im besondern Fräulein E. Weber, die Direktorin des Arbeitslehrerinnenseminars, Herrn Prof. Dr. H. Gehrig, Direktor des Oberseminars, und Herrn Prof. H. Honegger, Rektor der Provisorischen Kantonsschule Oerlikon; allen dreien ist seit der letzten Versammlung der Prosynode die Leitung einer wichtigen Ausbildungsstätte des Zürcher Erziehungswesens anvertraut worden, und sie nehmen darum zum ersten Mal in ihrer neuen Stellung an einer Sitzung der Prosynode teil. Dr. Kronbichler heisst auch die beiden Abgeordneten des Erziehungsrates sowie die Vertreterin und die vier Vertreter der Erziehungsdirektion namentlich willkommen.
Hierauf erklärt er, dass der SV dieses Jahr die Versammlung der Prosynode vor die Sommerferien gelegt hat, weil diese im August gelegentlich noch in die Ferien einiger Mitglieder fiel und so das Drängen verschiedener Termine vermieden werden konnte. Das Datum wurde frühzeitig und wiederholt bekanntgemacht, so dass sich seinetwegen wohl keine Schwierigkeiten ergeben haben.
Die Versammlung genehmigt die vorliegende Geschäftsliste. Zu Stimmenzählern werden gewählt Hj. Künzler und W. Schärer. Stimmberechtigte sind 38 anwesend.

1 *Mitteilungen des Synodalpräsidenten*

1.1 *Tätigkeit des Synodalvorstandes*

1.1.1 *«Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode 1971»*

In seinem Bericht hat der SV über seine Arbeit im abgelaufenen Kalenderjahr ausführlicher orientiert als früher. Das ermöglicht es dem Präsidenten, heute seine Angaben über die Tätigkeit des SV knapp zu fassen.

1.1.2 *Revision des Unterrichtsgesetzes*

Am 15. Juni 1972 hat der Erziehungsdirektor den Entwurf zu einem neuen Organisationsgesetz für das Unterrichtswesen der Öffentlichkeit vorgelegt. Darin waren die §§ 5, 6 und 7 für die Schulsynode ausgespart. Im teilweise immer noch gültigen Unterrichtsgesetz von 1859 sind die §§ über die Schulsynode wesentlich zahlreicher; da das neue Gesetz als Dachgesetz geplant ist, kann sich der SV durchaus der Auffassung anschliessen, das Grundsätzliche der korporativen Stellung der Lehrerschaft könne darin in 3 §§ festgehalten und die Einzelheiten könnten in Verordnungen und Reglementen festgelegt werden. Am 30. Juni hat er dem ER seinen Entwurf für die drei Paragraphen eingereicht. Dieser lautet:

§ 5 Die Schulsynode umfasst die hauptamtlichen Lehrkräfte der staatlichen und gemeindeeigenen Schulen im Kanton Zürich, welche der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion unterstehen.

§ 6 Der Synodalrat besteht aus den Delegierten der Lehrerschaft der Volksschule und der höheren Lehranstalten. Er wahrt das Mitbestimmungsrecht der Lehrerschaft und wählt den Synodalvorstand sowie die Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat.

§ 7 Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Synodalrates und des Synodalvorstandes sowie über die Geschäftsordnung.

Dr. Kronbichler erläutert diesen Entwurf; er hält fest, dass dem SV noch keine schriftliche Antwort des ERs zugegangen ist; vielleicht werde ER Suter unter Traktandum 2 sich zu dieser Angelegenheit äussern. Der Vorstand der Schulsynode hat im erwähnten Schreiben den ER ersucht,

a) ihm den Auftrag zu erteilen, den Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens durch die Schulkapitel begutachten zu lassen,

b) ihm auch den Auftrag zu erteilen, die §§ 5, 6 und 7, welche die Schulsynode betreffen sollen und im obgenannten Entwurf noch nicht enthalten sind, ebenfalls durch die Schulkapitel begutachten zu lassen und

c) in den Schlussbestimmungen des im Entwurf vorliegenden neuen Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens die §§ 316, 317 und 318 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 zu jenen §§ hinzuzufügen, welche bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben würden.

1.1.3 *Reglement für die Schulsynode*

Der SV bemüht sich gleichzeitig, ein neues Reglement für die Schulsynode auszuarbeiten. Den bereits innerhalb des Vorstandes durchkämmten Entwurf berät der Synodalpräsident gegenwärtig mit einem Juristen der ED bis ins einzelne durch. Der SV bedarf dringend des juristischen Rates. Von der ED

steht hiefür Herr J. M. Kobi zur Verfügung. Der SV beabsichtigt nach der zweiten Lesung in seinem Schosse, die dritte Fassung der Schulleiter- und der Kapitelspräsidentenkonferenz zur Vernehmlassung vorzulegen und wird hernach aufgrund dieser Stellungnahmen das Reglement für die Begutachtung durch die Schulkapitel bereinigen. Sobald der Kantonsrat das Organisationsgesetz für das Unterrichtswesen (OGU) verabschiedet hat, kann das Reglement in die Begutachtung gegeben werden, so dass, sobald das OGU in Kraft tritt, die Reform verwirklicht und damit das neue Volksschulgesetz, das neue Lehrerbildungsgesetz und das Mittelschulgesetz bereits durch die neuen Organe der Schulsynode begutachtet werden könnten. In rund zwei Jahren sollten die Grundlagen für die Synodalreform vorliegen.

1.2 *Lehrerbildung*

1.2.1 *Sekundarlehrerbildung*

Im Zusammenhang mit der Besprechung des Entwurfs zu einem neuen Lehrerbildungsgesetz ist von der Sekundarlehrerkonferenz verlangt worden, dass für Studierende an der Universität, die sich erst nach Beginn des Studiums für den Beruf des Sekundarlehrers entschliessen, die Möglichkeit einer pädagogisch-didaktischen Ausbildung in Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der allgemeinen Lehrerbildungsstätte geboten werde. Ein Entscheid ist in dieser Frage noch nicht gefällt worden.

1.2.2 *Neue Lehrerbildungsvorlage*

Die bereits vorliegende Konzeption der Lehrerbildung war eng mit der Umstellung auf den Herbstbeginn des Schuljahres verknüpft. Der eindeutige Entscheid der Zürcher Stimmberechtigten vom 4. Juni 1972 für den Schuljahrbeginn im Frühjahr hat dazu geführt, dass wichtige Punkte auch in der Lehrerbildung neu überdacht werden müssen.

1.2.3 *Umschulungskurse*

Der erste Umschulungskurs, der aufgrund des neuen einschlägigen Gesetzes durchgeführt wird, weist einen Anfangsbestand von 78 Teilnehmern auf; für den zweiten sind aus 257 Anmeldungen 120 Kandidaten ausgewählt worden, die den Vorkurs werden beginnen können.

1.3 *Lehrerfortbildung*

Fast alle Bestrebungen für die Lehrerfortbildung waren in letzter Zeit ausschliesslich ausgerichtet auf die Kurse in den Langschuljahren. Diese fallen in der geplanten Form dahin. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Vorbereitungen für die obligatorischen Lehrerfortbildungskurse in interkantonaler Zusammenarbeit trotzdem weiterzuführen und Möglichkeiten der Abhaltung von Kursen auf Grund der veränderten Verhältnisse zu studieren seien. Der Synodalpräsident äussert die Ansicht, dass jetzt die Probleme der Proportionierung von Grundausbildung und Fortbildung und der Zuständigkeit für die beiden Gebiete geklärt werden sollten; er regt an, dass die auf die Lehrerfortbildungsfragen bereits eingespielten Kapazitäten, die Herren Drs. Tuggener und Kielholz, auf diese Grundsatzfragen angesetzt werden sollten.

1.4 *Mentorate für Volksschullehrer*

Die jungen Lehrer gehen begeistert in ihren Beruf. Bald erleben sie die ersten Enttäuschungen. Man sollte ihnen besser helfen. Vor kurzem ist die Zahl der

hauptamtlichen und der nebenamtlichen Berater erhöht worden. Der SV hat die Frage der Mentorate für die Anfänger unter den Volksschullehrern wieder aufgegriffen, einen Fragebogen entworfen und am 16. Juni 1972 Vertretern der verschiedenen Stufen vorgelegt. Er wird ihn bereinigen und hierauf den Konferenzen der betroffenen Stufen unterbreiten. Es wird sich hernach zeigen, ob eine Institution, die sich an den Mittelschulen bewährt, für die Volksschule auch gewünscht wird und dort ebenfalls wird gute Dienste leisten können.

1.5 *Bezirksschulpflegen*

Der SV vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Laienaufsicht derjenigen durch vollamtliche Inspektoren vorzuziehen sei. Hingegen ist seiner Ansicht nach die Lehrerschaft der Volksschule in den Bezirksschulpflegen, namentlich der bevölkerungsreichen Bezirke, zahlenmässig nicht mehr befriedigend vertreten. Die einschlägigen §§ des Unterrichtsgesetzes bleiben, Irrtum vorbehalten, in Kraft, wenn das jetzt im Entwurf vorliegende, dereinst bereinigte Dachgesetz wirksam werden wird.

1.6 *Verfahren für den Übertritt an die Oberstufe*

1.6.1 Nachdem vor über zehn Jahren mit der Revision der Oberstufe auch das Verfahren für den Übertritt an diese Schulen neugeordnet wurde, ist es nun an der Zeit, die Kritik, die da und dort daran geübt wurde, nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der SV hat in Zusammenarbeit mit den Konferenzvorständen der betroffenen Stufen eine Mängelliste aufgestellt und eingereicht. Es wird Aufgabe eines besondern Gremiums sein, Vorschläge zur Abänderung dieses Übertrittsverfahrens auszuarbeiten.

1.6.2 Auch die Verfahren für den Übertritt an die Mittelschulen sollten nach Ansicht des SVs überprüft werden; doch will er die beiden Probleme nicht miteinander verquicken; das zweite Thema zieht weitere Kreise.

1.7 *Neue Mathematik*

1.7.1 Auf diesem Gebiet ist, vor allem im Bereich der Unterstufe, durch individuelle Versuche ein gewisses Chaos entstanden. Nun sind aber je eine Gruppe von Unterstufenlehrerinnen und eine von Lehrkräften der Mittelstufe daran, Arbeitsblätter für die Neue Mathematik auf ihrer Stufe zu entwickeln. Beide Gruppen leitet Prof. A. Kriszten.

1.7.2 Eine Gruppe von Sekundarlehrern hat unter Führung von W. Hohl, dipl. math., Lehrer am Gymnasium Winterthur, bereits die Konzeption zu einem Übergangslehrmittel unter Berücksichtigung der Neuen Mathematik für die Sekundarschule erarbeitet.

1.7.3 Die Erziehungsdirektion unseres Kantons steht in dieser Angelegenheit in Verbindung mit jenen anderer Kantone, denn es ist das Ziel, eine Lösung zu finden, die interkantonal verwendet werden kann. Die Phase der echten «Glaubenskriege», die in früheren Zürcher Arbeitsgruppen tobten, scheint überwunden zu sein.

1.8 *Drogenproblem*

Das Problem drogensüchtiger Schüler stellt sich nicht nur im Ausland, sondern auch an öffentlichen Zürcher Schulen in ernster Weise; die Oberstufe der Volksschule wird schon ziemlich häufig betroffen, in einzelnen Fällen

sogar die Mittelstufe. Für die Lehrer geht es vor allem um die psychologische Betreuung der süchtigen, aber auch bereits jener der gefährdeten Schüler. Die ED führt in der laufenden Woche einen ersten Kaderkurs für Lehrkräfte durch; ein zweiter, gleichartiger wird vom 2. bis 6. Oktober 1972 folgen. In diesem Problemkreis steckt ein verteufelter rechtlicher Haken: die Anzeigepflicht des Lehrers. Lässt sich die seelische Betreuung eines Drogensüchtigen mit der Anzeigepflicht vereinbaren, welcher der Lehrer als Beamter zu genügen hätte? Auch die Staatsanwaltschaft kann nichts anderes sagen, als dass rechtlich gesehen für die Lehrer die Anzeigepflicht besteht.

1.9 *Sexualerziehung*

Es handelt sich auch hier um ein Problem, das man der Schule zuschiebt, weil viele Eltern sich nicht imstande fühlen, es zu bewältigen. Folgt der ER dem Antrag der Abgeordnetenkonferenz über den Biblischgeschichtsunterricht auf der Primarschule, so wird auf dieser Stufe in naher Zukunft das Fach «Lebenskunde» eingeführt; mit Bezug auf den Lebenskunde-Unterricht auf der Oberstufe liegt eine gemeinsame Eingabe der Konferenzen der betroffenen Schultypen und des SVs beim ER. Dieses neue Unterrichtsfach soll sich aber keineswegs ausschliesslich der Sexualerziehung widmen.
Seit 1. November 1971 ist Pfarrer A. Grob, Bülach, für zwei Jahre freigestellt, um den Lehrplan und die Lehrerausbildung für die Sexualerziehung zu konzipieren und weitere damit zusammenhängende Fragen zu klären. Die Kapitelspräsidenten sind an der Kapitelspräsidentenkonferenz vom 15. März 1972 von ihm persönlich orientiert worden. Nach Auffassung Pfarrer Grobs wird es den Zeitraum einer Generation erfordern, bis die Sexualerziehung durch die Schule allgemein übernommen sein wird; nicht jedem Lehrer, jeder Lehrerin könne diese Aufgabe zugemutet und übertragen werden.
Der Synodalpräsident bittet die Schulleiter um Nachsicht dafür, dass er auf einige Probleme etwas ausführlich eingehen musste, die vor allem die Volksschule betreffen. Er fragt die Versammelten, ob sie vom SV über irgend eine Frage nähere Auskünfte wünschten. Dies ist nicht der Fall.

2 *Eröffnungen des Erziehungsrates*

2.1 *Organisationsgesetz für das Unterrichtswesen und neues Universitätsgesetz*

Suter, ER, gibt bekannt, dass auch die §§ 5, 6 und 7 des Organisationsgesetzes für das Unterrichtswesen nach Auffassung des ERs selbstverständlich der Begutachtung unterstellt werden sollen. Er hat am Vortag der Prosynode ein erstes Mal zu der vom SV vorgeschlagenen Form dieser §§ Stellung genommen; sie befriedigen ihn nicht in allen Teilen: So widerspricht der Entwurf zu § 5 dieses Dachgesetzes dem vorliegenden Entwurf zum Universitätsgesetz; er wird mit dem SV noch zu bereden sein. Nach Auffassung des ERs können nicht zwei sich widersprechende Gesetzesentwürfe gleichzeitig in die Vernehmlassung gegeben werden. Zu § 6 wünscht der ER noch substantielle Auskunft über die Funktionsweise des vorgesehenen Synodalrates. Diese Bedenken werden dazu führen, dass der ursprünglich aufgestellte Zeitplan nicht wird eingehalten werden können.

2.2 *Lehrerbildung*

Zu diesem Thema erklärt ER Suter, dass die Annahme des Frühlingsschuljahrbeginns durch die Zürcher Stimmberechtigten am 4. Juni 1972 nicht nur zu Schwierigkeiten in der interkantonalen Koordination, sondern auch zu

solchen bei der Planung innerhalb unseres kantonalen Schulwesens geführt hat. Die neue Lehrerbildungsvorlage war auf den Schuljahrbeginn im Herbst ausgerichtet, und nun klafft darin einfach eine Lücke von einem halben Jahr. Die Lehrerbildung muss sich nach dem Jahr der Volksschule, die Mittelschulen sollten sich nach der Universität und der Lehrerbildung richten. Lösungen zu diesem Problem werden gesucht.

2.3 *Erhöhung der Schülerbestände in den Klassen der Volksschule*

W. Leimbacher, Präsident der Abteilung Nord des Schulkapitels Winterthur, stellt fest, es gehe das Gerücht um, der ER habe die Richtzahlen heraufgesetzt, die auf den verschiedenen Stufen der Volksschule überschritten werden müssten, damit eine neue Klasse gebildet werden dürfe. Er fragt ER Suter, wie es sich damit verhalte.

Suter, ER, entgegnet: Hier liegt ein Missverständnis vor. Die genannten Richtzahlen zu erhöhen, liegt nicht in der Kompetenz des ERs. Hingegen hat er den Bezirksschulpflegen den Auftrag erteilt, sämtliche Abteilungen der öffentlichen Volksschule des Kantons zu durchkämmen, um festzustellen, ob irgendwelche unterbesetzt seien. Als unterbesetzt gelte eine Abteilung, die 70 Prozent der um 10 Prozent erhöhten noch immer geltenden Richtzahl nicht erreiche. Jeder dieser Fälle müsse dann für sich geprüft werden. Das könnte dazu führen, dass die eine oder andere Lehrstelle aufgehoben werde.

3 *Wünsche und Anträge an die Prosynode*

3.1 *Pendente Geschäfte*

3.1.1 *Neugestaltung des Examens an der Volksschule (1965)*

Im Anschluss an ein neues Organisationsgesetz für das Unterrichtswesen wird ein neues Volksschulgesetz geschaffen werden müssen. Bei dieser Gelegenheit wird dann auch § 45 des geltenden Volksschulgesetzes zeitgemäss ersetzt werden können. Gegen den Antrag des SVs, dieses Geschäft auf der Pendenzenliste zu belassen, erhebt die Prosynode keinen Einwand.

3.1.2 *Überprüfung der Lehrmittelschaffung (1969)*

Im vergangenen Jahr haben die vom ER ernannten stufeneigenen Lehrmittelkommissionen ihre Tätigkeit aufgenommen. Dieses Postulat ist damit nach Auffassung des SVs erfüllt. Er beantragt, es abzuschreiben. Die Prosynode stimmt stillschweigend zu.

3.1.3 *Erweiterung des Psychologie-Unterrichtes, Lehrerbildungs- und Schulreform (1970)*

Dieses dreifache Postulat ist mit der Lehrerbildung verknüpft. Wie schon erwähnt, wird auf diesem Gebiet ein neues Gesetz vorbereitet; es bietet die Möglichkeit, dem Postulat zu entsprechen. Gegen den Antrag des SVs, es auf der Pendenzenliste weiterzuführen, wird nichts eingewendet.

3.1.4 *Kantonales Zentrum für die Lehrerfortbildung (1970)*

Herr Erziehungsdirektor Gilgen hat den SV am 29. Juni 1972 zu einer Audienz empfangen. Die drei Abgeordneten der Schulsynode erinnerten ihn dabei auch an diesen Antrag der Prosynode. Es sollen nun die Bedürfnisfrage sowie das Problem abgeklärt werden, inwieweit vorhandene Räumlichkeiten verwendet werden könnten und inwieweit neue errichtet werden müssten. Der SV stellt den Antrag, auch dieses Postulat auf der Pendenzenliste zu belassen; die Versammelten stimmen stillschweigend zu.

3.1.5 *Errichten eines Informationszentrums (1970)*

Die ED hat dem SV in einem Schreiben vom 4. Mai 1971 mitgeteilt, dass sie das Einrichten einer solchen Stelle durch den Kanton Zürich nicht für opportun halte. Die stufeneigenen Lehrmittelkommissionen könnten die Aufgabe, welche diesem Zentrum zugedacht worden sei, wenigstens teilweise übernehmen. Der SV ist der Auffassung, dieses Postulat dürfe nicht abgeschrieben werden; die Prosynode schliesst sich seinem Antrag an.

3.1.6 *Neukonzeption des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und Knaben (1971)*

Die Forderungen 1 (Reduktion des Handarbeitsunterrichtes an der 5. Primarklasse von 6 auf 4 Wochenstunden), 2 (Obligatorischerklärung des Handarbeitsunterrichtes für die Mädchen an der 3. Primarklasse) und 3 (Versuche mit Handarbeitsunterricht für Mädchen an der 2. Primarklasse) dieses letztjährigen Postulates sind durch eine kleine Revision erfüllt worden, wobei festzuhalten bleibt, dass die Obligatorischerklärung des Handarbeitsunterrichts für Mädchen der 3. Primarklasse davon abhängt, ob die unumstrittenen Teile des Umstellungsgesetzes doch in Kraft gesetzt werden, d. h. hier ob der ER die Unterrichtsgegenstände festlegen dürfe.
Punkt 4 dieses Postulates ist jetzt auf interkantonale Ebene geraten, da der Ausgleich der Stundenzahl für die Handarbeit der Mädchen und der Knaben im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Subkommission Mädchenbildung der Erziehungsdirektorenkonferenz zur Diskussion steht; die Frist für die Vernehmlassung hiezu läuft für die Instanzen unseres Kantons Ende September 1972 ab.
Auf Antrag des SVs wird auch dieses Geschäft ohne Gegenstimme auf der Pendenzenliste belassen.

3.1.7 *Einführung der vereinfachten Rechtschreibung (1971)*

Die Unterstützung der interkantonalen und internationalen Bestrebungen zur Vereinfachung der deutschen Rechtschreibung scheint allmählich Früchte zu tragen: Am 28. Juni 1971 hat die Erziehungsdirektorenkonferenz dieses Postulat erheblich erklärt. Auch im Eidgenössischen Departement des Innern ist dieses positiv aufgenommen worden: Laut einer Pressemeldung vom 20. Juni 1972 hat dieses einen vorberatenden Ausschuss für Fragen der Rechtschreibung eingesetzt; es trifft auch diesbezügliche Abklärungen mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Österreich.
Das Postulat ist für uns selbstverständlich noch nicht erledigt. Dieser Auffassung schliessen sich die Teilnehmer der Prosynode stillschweigend an.
Die Pendenzenliste bleibt damit recht beträchtlich.

3.2 *Neue Anträge*

Es liegen sechs neue Anträge an die Prosynode vor; die Versammlung ist mit der vorgeschlagenen Reihenfolge, diese zu behandeln, einverstanden.

3.2.1 *Antrag 1 des Schulkapitels Meilen: vorläufige Einführung des Schuljahrbeginns nach den Sommerferien; Weiterschreiten zum Herbstschuljahrbeginn nur nach mehrjähriger Übergangszeit mit negativen Erfahrungen*

Das Schulkapitel Meilen hat folgenden Antrag mit schriftlicher Begründung eingereicht:

Antrag:

1.1 An Stelle von zwei Langschuljahren soll vorläufig nur ein verlängertes

Schuljahr durchgeführt werden, so dass der Schulbeginn auf die Zeit unmittelbar nach den Sommerferien verlegt wird.

1.2 Die Verlegung des Schuljahresbeginns auf die Zeit nach den Herbstferien soll erst nach einer mehrjährigen Übergangszeit erfolgen und dann nur, wenn die inzwischen gesammelten Erfahrungen dies noch als wünschenswert erscheinen lassen.

Begründung:

1. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist die Koordination mit allen jenen Kantonen vorläufig vollzogen, die mit dem Schuljahr ebenfalls nach den Sommerferien beginnen.
2. Der Schuljahrbeginn nach den Sommerferien kann mit allen Vor- und Nachteilen erprobt werden. Zum Beginn nach den Herbstferien kann in einem späteren Zeitpunkt Stellung bezogen werden. Sind jedoch die beiden Langschuljahre durchgeführt, so ist eine Zurückverschiebung auf einen Beginn nach den Sommerferien kaum mehr möglich.
3. Für eine zeitliche Hinausschiebung der 2. Etappe sprechen folgende materiellen Gründe:
   a) der akute Lehrermangel,
   b) die Schulraumknappheit,
   c) die recht hohen Kosten.
   Eine längere Zeitspanne gestattet eine erträglichere Lösung dieser Probleme.
4. Prinzipielle Gründe, die für einen Beginn nach den Sommerferien sprechen:
   a) Die Sommerferien sind mit ihrer fünfwöchigen Dauer als eigentliche Zäsur in unserem Schuljahr zu betrachten.
   b) Ein grosser Teil unserer Jahres-Lehrmittel beginnt mit Wiederholungsaufgaben, was für einen Beginn nach den grossen Ferien spricht.
   c) Die verschiedenen Prüfungen würden im Spätfrühling resp. Vorsommer durchgeführt. Die Vorbereitungen dazu würden noch in der kühleren Jahreszeit stattfinden. Während der heissen Zeit wäre der Schüler weder mit Prüfungen noch mit Vorbereitungen dazu belastet.
   d) Die «Jahresschlußstimmung» würde mit den Tagen vor den Sommerferien zusammenfallen, an welchen, wie die Erfahrung zeigt, auch heute schon ein produktives Arbeiten oft erschwert ist (Hitze etc.).
   e) Die Gründe, die für den Beginn nach den Herbstferien angeführt werden, sind vor allem technischer Natur (Stundenpläne etc.). Die damit zusammenhängenden Probleme sind ohne Nachteile für Schüler und Schule lösbar.

Im Einverständnis mit den andern Mitgliedern des SVs hat sich der Synodalpräsident mit dem Präsidenten des Schulkapitels Meilen besprochen; dem SV scheint es wenig Sinn zu haben, nach dem Volksentscheid vom 4. Juni 1972 die Frage des Schuljahrbeginns wieder aufzurollen. H. Schnyder (Präsident des Schulkapitels Meilen) teilt diese Ansicht und zieht deshalb den Antrag seiner Kapitelsversammlung zurück.

3.2.2 *Antrag 2 des Schulkapitels Meilen: bessere Pflege der Mundart an unsern Volks- und Mittelschulen*

Der Synodalpräsident verliest folgenden zweiten vom Schulkapitel Meilen eingereichten *Antrag:*

«Der Erziehungsrat wird eingeladen, Mittel und Wege zu suchen, wie an unseren Volks- und Mittelschulen die Mundart besser gepflegt werden kann.»

Wie auch zu den übrigen fünf Anträgen hat der SV jeweils die Begründung des Antrags und seinen eigenen Antrag dazu sowie dessen Begründung auf dem gleichen Blatt zusammengestellt und mit den Einladungen zur Prosynode versandt.

Schriftliche Begründung:

Die Mundart ist unsere Alltagssprache. In ihr drücken wir unsere Gefühle spontan aus. Sie muss gepflegt werden, damit wir sie richtig verwenden können und damit unsere Sprache nicht noch mehr verarmt und verflacht. Die Schüler sollen hellhörig gemacht werden für die eigene Muttersprache. Eine vermehrte Pflege der Mundart könnte erreicht werden durch:

— Bereitstellung geeigneter mundartlicher Lesestoffe. (In den Sprachlehrmitteln der Volksschule sind nur vereinzelt Mundart-Lesestücke und Gedichte zu finden.)
— Weiterbildungskurse für Lehrer.

Es soll jedoch keine Denkmalpflege betrieben werden.

Antrag des SVs:

Der SV empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Begründung:

Auch der SV ist überzeugt, dass eine enge Beziehung des Menschen zu seiner Muttersprache seine wahre Bildung in ausserordentlichem Masse vertieft. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Voraussetzungen fehlen und sich nicht schaffen lassen, welche erfüllt sein müssten, damit sich eine echte Pflege der Mundart in den Schulen unseres Kantons durchführen liesse: Die Mundart des Lehrers ist häufig weder die Mundart seines Schulortes, noch die der Familie, welcher der Schüler angehört. Die Mundart einer Gegend aber ist kaum in wenigen Jahren erlernbar, und noch schwieriger ist es, dazu eine innere Beziehung zu gewinnen. Das jedoch wären unbedingt erforderliche Grundlagen für einen guten Mundartunterricht. Alles Gekünstelte wäre gerade auf diesem Gebiet völlig verfehlt. Aus diesen Überlegungen geht auch hervor, dass mundartliche Lesestoffe wohl nur in seltensten Fällen den Anforderungen gerecht würden, die daran gestellt werden müssten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Mundart fast ausschliesslich gesprochene Sprache ist.

H. Schnyder wünscht das Wort nicht, um den Antrag des Kapitels Meilen auch noch mündlich zu begründen.

W. P. Schmid, Prof. Dr., Rektor des Wirtschaftsgymnasiums und der Handelsschule Freudenberg, Zürich, erklärt, dass sich das Problem für ihn etwas anders stelle: Er unterscheidet zwischen Mundart und Dialekt. Im Schweizerdeutschen gibt es gewisse Grundsätze, die in jüngster Zeit mehr und mehr verlorengehen. Auf diese zu achten und sie im mündlichen Gebrauch unserer Umgangssprache zu pflegen, hielte er für verdienstlich.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Der Synodalpräsident lässt abstimmen. Die Prosynode lehnt den Antrag 2 des Schulkapitels Meilen mit 27 gegen 10 Stimmen ab. Der Vorsitzende erklärt, dass an der Prosynode kein Stimmzwang bestehe.

3.2.3 *Antrag des Schulkapitels Pfäffikon: rasche Einführung der vereinfachten Rechtschreibung in den Schulen unseres Kantons*

Der Synodalpräsident verliest folgenden Antrag des Schulkapitels Pfäffikon: Da es uns scheint, dass der Weg über eine ständige internationale Kommission viel zu umständlich ist und kaum zum Ziele führen wird, ist zu prüfen, ob nicht doch der Kanton Zürich raschmöglichst in den Schulen die vereinfachte Rechtschreibung einführen soll.

Die *schriftliche Begründung* lautet:

Wir finden die nach dem letztjährigen Antrag des Kapitels Andelfingen getroffenen Massnahmen untauglich, um die längst überfällige Einführung der vereinfachten Rechtschreibung (Kleinschreibung der Substantive) zu erreichen. Besonders bedenklich finden wir, dass jede verantwortliche oder zuständige Amtsstelle (gleiche Bestrebungen im Kanton Baselland) diese Aufgabe weiterschiebt und den Mut nicht aufbringt, den ersten Schritt zu tun. Jemand muss diesen ersten Schritt wagen, warum nicht der Kanton Zürich?

Antrag des SVs:

Der SV empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Die *schriftliche Begründung* hiezu heisst:

Der SV ist der Auffassung, dass der Kanton Zürich nicht auf sich allein gestellt in seinen Schulen die Rechtschreibung der deutschen Sprache reformieren darf. Er hofft sehr, dass die Koordinationsbestrebungen im schweizerischen Schulwesen sich nun vermehrt solchen und ähnlichen Sachfragen zuwenden. Er erkennt in dieser Frage eine Aufgabe, der sich das Schulkonkordat widmen sollte, und hält darum den entsprechenden Beschluss der Prosynode 1971 nach wie vor für richtig. Die Schulträger im Kanton Zürich schätzen es auch nicht, wenn sie durch ein einseitiges Vorprellen der Schulen eines andern Kantons plötzlich vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Abstimmung ergibt Ablehnung mit 3 Ja gegen 32 Nein.

3.2.4 *Antrag Herrn Werner Lüdis, Mittelschullehrer, Zürich: Überprüfung und Neugestaltung der Mittelschullehrerausbildung*

Der Antrag lautet:

Der Erziehungsrat wird eingeladen, eine Erziehungsrätliche Kommission zur Überprüfung und Neugestaltung der Mittelschullehrerausbildung einzusetzen.

Der *Synodalpräsident* bemerkt hiezu: Herr Lüdi ist Präsident der MKZ und vertritt sie in dieser Eigenschaft an der heutigen Prosynode. Den vorliegenden Antrag hat er aber nicht im Namen der MKZ gestellt, sondern er hat von dem Recht Gebrauch gemacht, das jeder einzelne Lehrer hat, Anträge an die Prosynode zu stellen. Der Vorsitzende gibt diese Erklärung mit Ermächtigung des Antragstellers ab.

Die *schriftliche Begründung* des Antrags lautet:

Die Anforderungen an die Mittelschullehrer sind im pädagogischen Bereich in den letzten Jahren immer grösser geworden. Eine erhebliche Anzahl von jungen Hilfslehrern — auch solche mit ausgezeichneten fachwissenschaftlichen Qualifikationen — scheitert an den Führungsschwierigkeiten gegenüber ihren Klassen.

Die Überprüfung der bisherigen Ausbildung, das neue Umschreiben der Anforderungen und das Erarbeiten einer neuen Ausbildungskonzeption ist dringlich und sollte umgehend in die Wege geleitet werden. Eine Verbesserung der Ausbildung in führungstechnischer, d. h. psychologischer Hinsicht ist für unsere Mittelschulen als Unterbau der Hochschulen unerlässlich.

Der *Antrag des SVs* heisst:

Der SV empfiehlt der Prosynode, diesen Antrag anzunehmen.

Das Wort wird nicht verlangt.
Die Abstimmung ergibt Annahme mit 34 Ja gegen 0 Nein.

3.2.5 *Antrag 1 des Synodalvorstandes: Revision der Lehrpläne der Volksschule*
Der SV stellt der Prosynode folgenden Antrag:

Die bestehenden Lehrpläne und Stoffprogramme aller Stufen der Volksschule sind im Hinblick auf neue von der Schule zu übernehmende Aufgaben gründlich zu überprüfen.

Die *Begründung*, welche der SV dazu schriftlich vorgelegt hat, lautet:

Mit Besorgnis stellt die Lehrerschaft fest, dass in zunehmendem Masse an die Volksschule Begehren zur Übernahme neuer Verpflichtungen gestellt werden, wie beispielsweise Medienkunde, Umweltschutz, 1. Hilfe, Hygiene, sexuelle Erziehung, Verkehrsunterricht, Französischunterricht an der Mittelstufe etc. Es handelt sich zwar in jedem Fall um aktuelle Probleme. Der Schule können jedoch nicht dauernd neue Aufgaben überbunden werden, ohne sie gleichzeitig auf einem andern Gebiet zu entlasten. Die obere Grenze der Belastungsfähigkeit ist ohne Zweifel erreicht. Damit besteht die Gefahr, dass andere, ebenso wichtige Bereiche zu kurz kommen, sei es der musische Unterricht oder die Vorbereitung auf den Übertritt an weiterführende Schulen. Es drängt sich deshalb auf, die Verpflichtung der Schule neu und sorgfältig zu überdenken. Dabei geht es um die zentrale Frage: Was gehört heute unbedingt in das Programm der verschiedenen Stufen der Volksschule und was könnte allenfalls abgestrichen werden?
Die Schüler dürfen weder überfordert werden, noch dürfen sie zu kurz kommen. Aber auch die Lehrerschaft darf nicht schrankenlos mit neuen Verpflichtungen belastet werden. Die Gefahr der Abwanderung tüchtiger Lehrkräfte in andere Berufe könnte in bedrohlichem Ausmass zunehmen. Zudem ist nicht zu vergessen, dass der Schule heute unbedingt mehr Zeit für erzieherische Probleme eingeräumt werden muss.

Der *Vorsitzende* erläutert, dass der SV dieses Postulat im internen Gebrauch gelegentlich als Entrümpelungsantrag bezeichnet hat.

Das Wort wird nicht verlangt.
Die Prosynode nimmt den vorliegenden Antrag mit 35 Ja ohne Gegenstimme an.

3.2.6 *Antrag 2 des Synodalvorstandes: Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an staatlichen Mittelschulen*

Der SV schlägt der Prosynode vor, dem Erziehungsrat folgenden Antrag einzureichen:

In jenen Klassen der staatlichen Mittelschulen, die parallel zu den drei Klassen der Volksschuloberstufe geführt werden, gibt der Kanton den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab. Die Lehrmittelfreiheit

an den Mittelschulen darf durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt werden. Eine Verordnung wird festsetzen, in welchem Masse die Wohnortsgemeinden der Schüler an den daraus entstehenden Kosten mitzutragen haben.

Die *schriftliche Begründung* lautet:

§ 44 des Gesetzes betreffend die Volksschule bestimmt «die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern abgegeben.»
Für die Eltern der Schüler, welche das 7., 8. oder 9. Jahr ihrer Schulzeit an einer Mittelschule erfüllen, gibt es keine überzeugenden Gründe, weshalb sie finanziell benachteiligt werden sollten, weil sie für die Ausbildung ihrer Kinder eine Mittelschule gewählt haben. Sie tragen häufig bereits beträchtliche Transportkosten und vermehrte Auslagen für die auswärtige Verpflegung dieser Schüler. Die Verwirklichung des Antrages stellt also ein Gebot der Rechtsgleichheit für die Dauer der obligatorischen Schulpflicht dar.
Wenn die Öffentlichkeit hier Auslagen übernimmt, die bisher von den Eltern der Schüler getragen wurden, darf dies nicht zu einer Einengung der Lehrmittelfreiheit an den Mittelschulen führen. Diese sollen imstande sein, ihre Aufgabe so zu erfüllen, wie sie es bisher konnten. Die Kostenteilung zwischen Kanton und Wohnortsgemeinde des Schülers ist ein sekundäres Problem und kann analog zu den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen getroffen werden.

R. Fiechter, ED, führt aus: Im Januar 1972 reichte Kantonsrat Müller eine Anfrage mit dem gleichen Ziel ein. Der Regierungsrat hat dieselbe im vergangenen Juni im Einvernehmen mit der Kantonalen Schulleiterkonferenz abschlägig beantwortet. Er erklärte, das im Unterrichtsgesetz verankerte Prinzip der Unentgeltlichkeit des Unterrichts für die im Kanton Zürich wohnhaften Mittelschüler bedeute lediglich die Befreiung von Studiengebühren; für die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien sei keine Rechtsgrundlage vorhanden; es bestehe keine Veranlassung, eine Änderung des Unterrichtsgesetzes in die Wege zu leiten, welche die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial an die Mittelschüler während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht ermöglichen würde. Ein solches Verfahren sei ungünstig und erschwere eine rasche Anpassung an die sich stets ändernden Verhältnisse in der Lehrmittelproduktion und enge die Lehrmittelfreiheit ein. Persönliche Eintragungen in die Bücher seien unmöglich, da die Lehrmittel nach Gebrauch weitergegeben werden müssten. Der ohnehin schon überlastete administrative Apparat der Mittelschulen würde durch diese neue Aufgabe noch mehr strapaziert. Zudem dürfe die Staatskasse, welche durch die Verwirklichung grosser unaufschiebbarer Aufgaben ausserordentlich beansprucht werde, nicht durch die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln noch zusätzlich belastet werden. Wenn Besorger von Schülern die Kosten für deren Lehrmittel und Schulmaterial nicht zu tragen vermöchten, hätten sie die Möglichkeit, ansehnliche Stipendien zu beziehen. Die Regierung habe in den wenigen Tagen, welche seit der Beantwortung der Anfrage verstrichen seien, ihre Meinung gewiss nicht geändert; Ungleichheiten würden immer bestehen.

W. Baumgartner, Synodalaktuar, entgegnet, die angeführten Gründe für eine Ablehnung vermöchten nicht zu überzeugen. Es gehe darum, die Schüler gleichen Alters, bzw. deren Eltern, rechtlich gleichzustellen; sie dürften nicht auf Stipendien verwiesen werden. Es gehe nicht an, eine Frage der Gleich-

berechtigung von der Finanzlage des Kantons abhängig zu machen. Mit Bezug auf den administrativen Apparat sei anzunehmen, dass an Mittelschulen auch verwirklicht werden könne, was an der Volksschule seit Jahrzehnten gehandhabt werde. Es wäre niemandem verwehrt, jene Bücher zu kaufen, in welche er persönliche Eintragungen machen wolle. Schliesslich enthalte das Postulat ausdrücklich den Hinweis, dass die Freiheit in der Wahl der Lehrmittel nicht eingeschränkt werden dürfe, wenn der Staat diese abgebe.

Th. Flury, Prof. Dr., Rektor der Abteilung IV der Töchterschule der Stadt Zürich, wirft die Frage auf, wie das Postulat, wenn es verwirklicht würde, interpretiert werden müsste: In den ersten Klassen der Oberrealschule und des Gymnasiums II stehe ein grosser Teil der Schüler im zehnten Schuljahr, während die meisten andern das neunte Jahr ihrer Schulpflicht erfüllten. Der Finanzinspektor Zürichs erkläre, die Stadt müsse sparen. Das könnte dazu führen, dass innerhalb der gleichen Klasse Schüler in bezug auf Lehrmittel und Schulmaterialien verschiedenes Recht hätten.

W. Linsi, Präsident der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich, weist darauf hin, dass auch jenen Sekundarschülern, die im zehnten Schuljahr stehen, die Lehrmittel und Schulmaterialien gratis abgegeben werden.

H. H. Sträuli, Prof. Dr., Rektor der Abteilung I der Töchterschule der Stadt Zürich, erklärt, dass die administrativen Verhältnisse an den Mittelschulen etwas schwieriger seien; der Schüler habe in jedem Fach einen andern Lehrer; mancher verständliche Wunsch wirke sich, wenn er realisiert werde, verheerend aus; viele Schüler hätten die Haltung, das Buch sei etwas, was der Staat gratis liefere, das dürften sie versauen; mit zerschlissenen Büchern zu arbeiten, sei nicht tragbar. Für das Buch gelte weiterhin «Haben, Lesen und Behalten», denn der Schüler arbeite oft mehrere Jahre damit, und danach gehöre es in seine Handbibliothek. Ähnliche Schwierigkeiten bereite die Verwaltung der Hefte; eine exakte Kontrolle sei kaum möglich; viel Material würde verdorben oder für private Zwecke verbraucht.

K. Köppel, Prof., Präsident des VMZ, unterstützt den Antrag auf Ablehnung wärmstens. Teure Atlanten oder Gesetzesbücher könnten an der Töchterschule nicht angeschafft werden, weil die Stadt die Lehrmittel bezahle.

W. Linsi tut dar, er sei ob den vorgebrachten Ablehnungsgründen erstaunt; er könne diese Argumentation nicht anerkennen; seit Jahrzehnten werde für die Entlastung der Väter gekämpft. Wenn die Mittelschulen ihre Schüler nicht dazubrächten, die Bücher anständig zu behandeln, versagten sie erzieherisch.

W. P. Schmid, Prof. Dr., äussert sein Erstaunen ob der gefallenen Worte. Er erinnert daran, dass viele Mittelschulen mit einem einzigen Jahr der Schulpflicht beginnen. Die pädagogische Aufgabe dieser Schulen liege auf einer andern Ebene als angeführt. Er bezeichnet die Gratisabgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial während dieses Jahres als Danaergeschenk.

W. Kübler, Präsident der 1. Abteilung des Schulkapitels Zürich, fordert den SV auf, seinen zweiten Antrag zurückzuziehen und ihn zu einem spätern Zeitpunkt in abgeänderter Form wieder vorzulegen; es wäre der durchschnittliche Betrag, welchen Staat und Gemeinde für die Lehrmittel und das Schulmaterial auslegten, zu ermitteln und dieser den Eltern jener Schüler auszubezahlen, welche das Ende ihrer Schulpflicht an einer Mittelschule erfüllten.

Der Synodalpräsident entgegnet, seiner Auffassung nach bestehe keine Rechtsgrundlage für das Auszahlen solcher Materialgelder; es wäre ein Spezialstipendienproblem; der SV ziehe seinen Antrag nicht zurück.

Fräulein E. Weber, Rektorin des Arbeitslehrerinnenseminars, hält fest, dass an ihrer Schule bereits eine solche Entschädigung für privat gekauftes Arbeitsmaterial ausbezahlt werde. Jede Seminaristin erhalte Fr. 325.—.

Ph. Haerle, Prof. Dr., Schulleiter der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene, äussert die Auffassung, die Gründe, welche für die Ablehnung ins Feld geführt würden, seien sekundäre Argumente; es gehe vor allen Dingen um die rechtliche Gleichstellung.

M. Gubler, Prof. Dr., ER, erklärt, er nehme zum vorliegenden Antrag nicht Stellung, müsse aber daran erinnern, dass die Lehrmittel, als 1969/70 die Stipendienordnung für die Mittelschüler revidiert worden sei, nicht unentgeltlich abgegeben wurden; sie seien damit eigentlich darin miteinkalukuliert, während die Volksschüler nur minimale Stipendien erhalten könnten.

W. Aemissegger, Prof. Dr., Rektor des Wirtschaftsgymnasiums und der Kantonalen Handelsschule Winterthur, meint, man dürfe nicht vergessen, dass ein Antrag auf Erhöhung der Kinderzulagen angenommen worden sei; teure Anschaffungen müssten von den Schülern doch privat gemacht werden; auch könnte die Verwirklichung des Antrags dazu führen, dass der Schüler im zweiten Jahr abgeben müsse, was er im ersten Jahr habe unentgeltlich benützen dürfen; Schüler aus einfachen Verhältnissen hätten in Skilagern oft Geld in Hülle und Fülle; überdies führen sie «Töffli». Die Schulleiterkonferenz habe sich mit klarer Mehrheit gegen die Gratisabgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial an den Mittelschulen ausgesprochen.

R. Stüssi, Präsident des Schulkapitels Pfäffikon, fragt, ob es überhaupt Eltern gäbe, die fordern, was der Antrag vorschlage.

W. Linsi ist der Meinung, man dürfe nicht mehr mit «Töffli» argumentieren; dem Grundgedanken, welcher im Antrag enthalten sei, müsse zum Durchbruch verholfen werden, auch wenn dieser nicht ein erstrangiges Problem der Eltern sei.

Damit ist die rege Diskussion beendet. Die Abstimmung ergibt:
Der zweite Antrag des SVs wird mit 11 Ja gegen 24 Nein abgelehnt.

4 *Geschäftsliste der am 18. September 1972 in Stäfa stattfindenden 139. Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich*

Der Synodalpräsident weist darauf hin, dass auf dem Probedruck der Geschäftsliste der Synodalversammlung das Traktandum «7c) aus den Verhandlungen der Prosynode» fehle. Der SV lasse auf der endgültigen Einladung diese Zeile noch einrücken.

Hierauf begründet er, weshalb heuer ausgerechnet ein Thema sportlichen Inhalts für den Synodalvortrag gewählt worden sei: Wenige Tage vor der Versammlung gehen die Olympischen Spiele in München zu Ende, und vor kurzem ist das Bundesgesetz «Jugend und Sport» in Kraft getreten.

Die Versammlung der Prosynode stimmt der mit Punkt 7c ergänzten Geschäftsliste der Synodalversammlung 1972 mit 37 Ja einmütig zu.

5 *Allfälliges*

Der Vizepräsident der Schulsynode weist noch einmal auf die Präsenzlisten hin, welche zirkuliert haben.

Der Synodalpräsident wünscht allen Anwesenden recht schöne Sommerferien, dankt für ihre Mitarbeit und schliesst die Versammlung.

Ende der Sitzung: 15.50 Uhr.

Für die Richtigkeit:
Der Synodalaktuar:
sig. Baumgartner

Neftenbach, 4. Dezember 1972

Bericht über die 139. ordentliche Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich

Montag, 18. September 1972, 9.30 Uhr, in der Kirche der Reformierten Gemeinde Stäfa

Geschäfte:

1. Eröffnungsgesang: Willi Gohl, Ein heller Morgen (Kanon)
2. Eröffnungswort des Synodalpräsidenten
3. Tommaso Albinoni,
   Konzert für Trompete und Orgel
4. Begrüssung der neuen Mitglieder
5. Ehrung der verstorbenen Synodalen
   Georg Friedrich Händel, Rezitativ und Arie aus «Messias»
6. *Sport in Schule und Freizeit*
   Vortrag von Herrn Wolfgang Weiss,
   Eidg. Turn- und Sportschule, Magglingen
7. Berichte
   a) der Erziehungsdirektion über das Schulwesen im Jahre 1971
   b) Synodalbericht 1971
   c) aus den Verhandlungen der Prosynode
8. Ehrung der Kolleginnen und Kollegen mit 40 Jahren Schuldienst
   durch den Erziehungsdirektor
9. Eröffnung der Preisaufgaben 1971/72
10. Schlussgesang: Beresina-Lied

1 *Eröffnungsgesang*

Willi Gohl (geboren 1925): Ein heller Morgen . . . (Kanon).
Synodaldirigent: Friedrich Joss.